

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfam**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 1. April 2010  
Geschäftszeichen: III 2-1.78.6-27/09

Zulassungsnummer:

**Z-78.6-58**

Geltungsdauer bis:

**31. März 2015**

Antragsteller:

**SCHAKO Klima - Luft Ferdinand Schad KG Industriegebiet West**  
Weidenäcker 9, 88605 Messkirch-Heudorf

Zulassungsgegenstand:

**Schako Rauchmeldesystem RMS**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-78.6-58 vom 30. März 2005, geändert durch Bescheid vom 9. März 2006. Der Gegenstand  
ist erstmals am 17. Januar 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Schako-Rauchmeldesystem Typ RMS (nachfolgend "Rauchmeldesystem RMS" genannt) mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.1 Auslöseeinrichtung und Rauchmelder für Brandschutzklappen) zur Ansteuerung und Auslösung einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtung gegen die Übertragung von Feuer und Rauch (nachfolgend "Brandschutzklappen" genannt) oder gegen die Übertragung von Rauch (nachfolgend "Rauchschutzklappen" genannt) in Lüftungsleitungen.

Das Rauchmeldesystem besteht im Wesentlichen aus dem Rauchmelder vom Typ RMS, dem Relaismodul V 4.00 mit integrierter Energieversorgung, den Energieversorgungen vom Typ NG 519 oder NAG 03 jeweils der Firma Hekatron, dem Handauslösetaster und dem Reset-Taster.

Der Rauchmelder arbeitet nach dem Streulichtprinzip. Bei Überschreitung eines fest eingestellten Ansprechschwellenwertes der Brandkenngröße Rauch über mehrere Messzyklen muss Rauchalarm signalisiert und die Brandschutz- oder Rauchschutzklappe angesteuert und ausgelöst sowie der Zuluft- oder Umluftventilator (bei Rauchschutzklappe) abgeschaltet werden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand darf nur für die Ansteuerung und Auslösung einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Brandschutzklappe oder einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Rauchschutzklappe sowie zur Ansteuerung eines Zuluft- oder Umluftventilators - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für Lüftungsanlagen, z. B. der "Bauaufsichtlichen Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung - verwendet werden. Der Zulassungsgegenstand darf in Lüftungsleitungen mit Luftgeschwindigkeiten zwischen 1 m/s und 20 m/s verwendet werden. Die Brandschutzklappe muss jeweils mit einem elektrischen Federrücklaufmotor oder einem Haftmagneten oder einem Magnetventil für einen pneumatischen Stellantrieb und die Rauchschutzklappe mit einem elektrischen Federrücklaufmotor oder einem pneumatischen Stellantrieb ausgestattet sein. Die maximale Anschlussleistung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe und des Zuluft- oder Umluftventilators sowie die zulässige Belastung der Schaltkontakte des Zulassungsgegenstandes entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes 2.1 der Besonderen Bestimmungen dürfen nicht unter- oder überschritten werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt Rauchmeldesystems RMS

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Zulassungsgegenstand muss den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern und den Angaben der Prüfberichte einschließlich Ergänzungen der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln

- Nr. RSA 01002 vom 31.10.2001,
- Ergänzungen zum Prüfbericht Nr. RSA 01002 vom 29.04.2004, 12.08.2004 und 13.12.2005,
- Nr. RSA 05001 vom 24.01.2005 und im Übrigen den Anlagen 1 bis 5 entsprechen.



Der Rauchmelder RMS einschließlich Software muss den Prüfberichten der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln

- Nr. BMA 00029 vom 15.05.2000,
- Nr. BMA 00043 vom 14.08.2000,
- Nr. SW-99213 vom 10.05.2000 und im Übrigen den Angaben der Anlage 2 entsprechen.

Die Prüfberichte sowie die Ergänzungen zu den Prüfberichten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Zulassungsgegenstand muss die Brandschutz- oder Rauchschutzklappe in folgenden Fällen in die hierfür vorgesehene Sicherheitsstellung (ZU) bringen sowie den Zuluft- oder Umluftventilator abschalten:

- bei Rauchdetektion des Rauchmelders RMS,
- bei Störung des Rauchmeldesystems RMS (z. B. Drahtbruch, fehlender Rauchmelder, Kurzschluss),
- bei sehr starker Verschmutzung, wenn eine Rauchdetektion nicht mehr möglich ist
- bei Ausfall der Energieversorgung.
- bei Wiederkehr der Energieversorgung nach vorher erfolgter Auslösung (Rauchdetektion und/oder Störung),
- bei Betätigung des Tasters für die Handauslösung.

Ein Reset des Zulassungsgegenstandes in den Normalbetrieb (Öffnen der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe) muss, ausgenommen nach thermischer Auslösung der Brandschutzklappe, möglich sein, wenn kein Rauch mehr ansteht. Ein Reset des Zulassungsgegenstandes darf nur manuell über den Reset- Taster, der Bestandteil des Zulassungsgegenstandes ist, erfolgen.

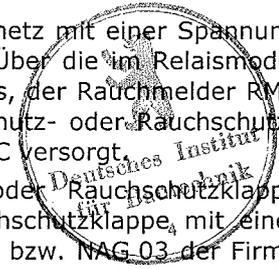
Im Detektions- oder Störfall muss die Stromversorgung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe sowie des Zuluft- oder Umluftventilators unterbrochen werden.

Die Eindringtiefe der Lichtstrahlen des Rauchmelders vom Typ RMS darf maximal 20 cm betragen. Der Rauchmelder verfügt über eine optische Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeige (LED). Die Abfrage des Betriebszustandes und der Funktion des Rauchmelders muss über eine Zentrale erfolgen.

Mit dem Zulassungsgegenstand dürfen Brandschutz- oder Rauchschutzklappen angesteuert und ausgelöst werden, deren Anschlussleistung maximal 100 W beträgt. Optional kann der Federrücklaufmotor einer Brandschutz- oder Rauchschutzklappe mit einer Anschlussleistung von maximal 10 VA / 7 W angesteuert und ausgelöst werden; der Anschluss erfolgt dabei an der AMP-Stiftleiste 3-pol des Relaismoduls V 4.00. Die technischen Daten des Relaismoduls V 4.00 müssen Anlage 1 entsprechen. Die minimale Belastung der Schaltrelais des Relaismoduls darf nicht unterschritten und die maximale Belastung nicht überschritten werden.

Das Relaismodul V 4.00 muss an das örtliche Stromversorgungsnetz mit einer Spannung von 230 V AC (50-60 Hz Netzfrequenz) angeschlossen werden. Über die im Relaismodul integrierte Stromversorgung wird die Elektronik des Relaismoduls, der Rauchmelder RMS und der optional anschließbare Federrücklaufmotor der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe (10 VA / 7W) mit einer Betriebsnennspannung von 24 V DC versorgt.

Die Energieversorgung der anzuschließenden Brandschutz- oder Rauchschutzklappe erfolgt bauseits extern oder bei einer Brandschutz- oder Rauchschutzklappe mit einer Betriebsnennspannung von 24 V DC über die Netzgeräte NG 519 bzw. NAG 03 der Firma Hekatron. Die maximale Ausgangsleistung der Netzgeräte NG 519 (8,4 W) bzw. NAG 03 (21 W) darf nicht überschritten werden; die Netzgeräte müssen im Übrigen der Anlage 3 entsprechen.



Der Zulassungsgegenstand ist mit einer optischen Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeige ausgestattet. Die Störungs- und/oder Alarmmeldungen des Zulassungsgegenstandes müssen permanent über eine Zentrale erfasst werden. Die Rauchauslöseeinrichtung darf nicht die Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen zur Feuerwehr ansteuern.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Der Zulassungsgegenstand ist werkmäßig herzustellen. Der Hersteller hat eine Montage- und Betriebsanleitung zu erstellen und jedem Zulassungsgegenstand beizufügen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Neben der CE-Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder) gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Neben dem Ü-Zeichen sind

- die Typenbezeichnung
- das Herstellwerk
- das Herstelljahr

auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Komponente des Rauchmeldesystems RMS zu prüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Komponenten des Rauchmeldesystems RMS bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens die Komponenten eines Rauchmeldesystems, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Rauchmeldesystemen mindestens die Komponenten eines

Rauchmeldesystems wahllos zu entnehmen und zu überprüfen, ob die Komponenten des Rauchmeldesystems mit den Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung übereinstimmen und entsprechend gekennzeichnet sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist eine eigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen und können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **3 Bestimmungen für den Entwurf**

Der Zulassungsgegenstand darf bei Luftgeschwindigkeiten in den Lüftungsleitungen zwischen 1 m/s und 20 m/s verwendet werden.

## **4 Bestimmungen für die Ausführung**

Der Hersteller hat zu jedem Zulassungsgegenstand eine leicht verständliche Montageanleitung in deutscher Sprache mit allen, zur Montage erforderlichen Daten, Maßgaben, Hinweisen und Anschlussplänen für die elektrische Verdrahtung zu liefern.

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) anzuordnen. Eine sichere Rauchererkennung ist zu gewährleisten. Der Rauchmelder RMS darf nicht entlang der Längskanten von Lüftungsleitungen (Eckbereich) eingebaut werden. Der Zulassungsgegenstand bzw. dessen Rauchmelder ist ferner so einzubauen, dass dessen Detektionsbereich permanent im Luftstrom liegt. Bei waagerechten Lüftungsleitungen muss der Rauchmelder im oberen Drittel der Lüftungsleitungen instal-



liert werden. Wenn bauliche Gründe dies nicht gestatten, ist der Zulassungsgegenstand so zu montieren, dass dennoch eine sichere Rauchererkennung gewährleistet ist.

Die Abfrage des Rauchmelders RMS sowie die Erfassung der Störungs- und/oder Alarmmeldungen des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 2.1. muss über eine Zentrale erfolgen. Das Relaismodul V 4.00 ist gut sichtbar an einem auch im Brandfall zugänglichen Ort zu installieren.

Die Installation des Zulassungsgegenstandes ist gemäß Anlage 4 vorzunehmen.

Hinsichtlich Verlegung und Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen gelten die einschlägigen Vorschriften des VDE-Regelwerkes sowie die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere die "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

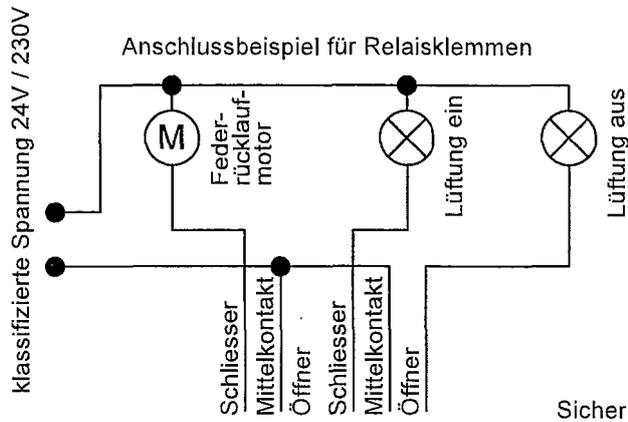
## 5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 31051<sup>2</sup> mindestens in jährlichem Abstand erfolgen. Voraussetzung hierfür ist eine zentrale Abfrage des Rauchmeldesystems RMS gemäß Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen. Der Rauchmelder Typ RMS muss durch Simulation (Anlage 5) geprüft werden. Der Hersteller hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

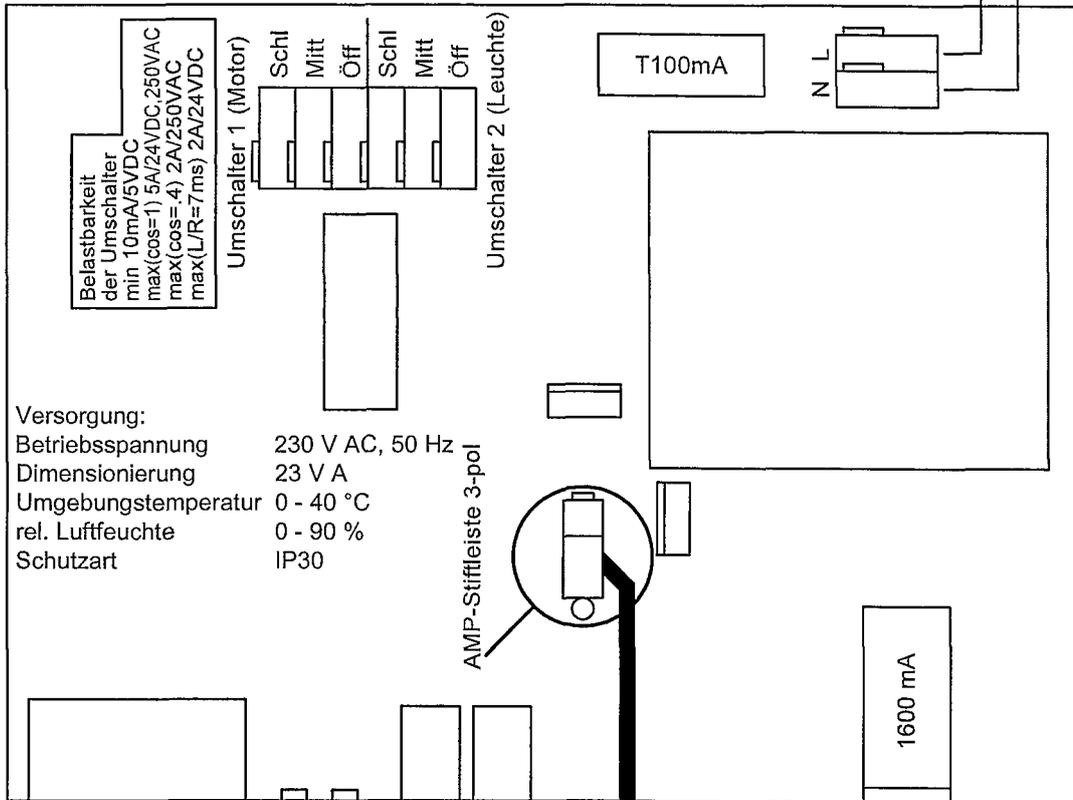
Prof. Hoppe



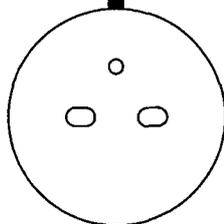
<sup>1</sup> DIN EN 13306:2001-09: Begriffe der Instandhaltung  
<sup>2</sup> DIN 31051:2003-06: Grundlagen der Instandhaltung



Netzanschlussklemmen  
 $U=230V (+5\%) / 50Hz$   
 Dimensionierung: max. 23VA  
 max. Umgebungstemperatur: 40°C

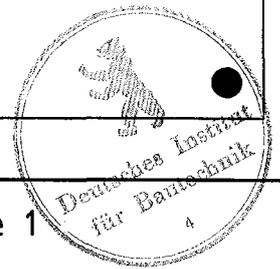
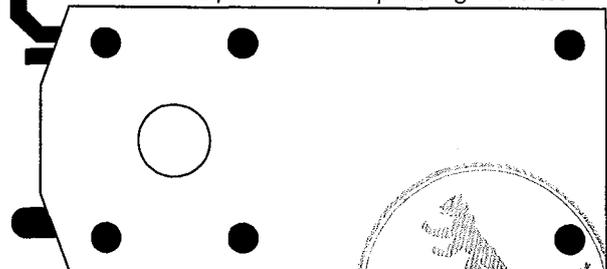


9-pol--D-Sub-Buchse



Anschluss des Rauchmelders Typ SCHAKO: RMS  
 bei Bedarf über 9-pol Verlängerung 1:1  
 $U_b=24VDC (+10\%)$ ,  $I_{bmax}=40mA$

optional: Anschluss eines Federrücklaufmotors  
 $U_m=24V$  / gleichgerichtete Halbwellen  
 (nicht geglättet), max. 10VA / 7W  
 Motor wird parallel zu Hauptrelais geschaltet



Ferdinand Schäd KG  
 Steigstraße 25-27  
 78600 Kolbingen  
 Telefon (07463) 980-0  
 Fax (07463) 980-200  
 E-Mail: info@schako.de  
 http://www.schako.de

## Rauchmeldesystem der Serie RMS

- Schaltungsübersicht -  
 - RMS V4\_00 -

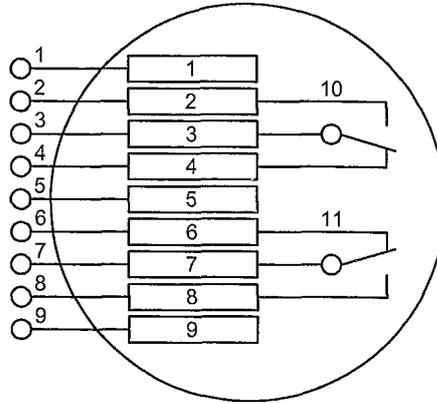
Stückliste Blatt-Nr.:

Anlage 1

zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-78.6-58  
 vom: 1. April 2010

## Rauchmelder RMS

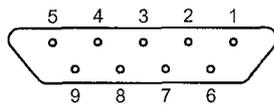


im spannungslosem Zustand dargestellt

### Anschlußbelegung RMS

Belegung des 9-poligen SUB-D-Steckers:

Pin	Bedeutung	Farbe	Relais spannungslos	Relais in Betrieb	Rücksetztaster RST
1	GND	braun	-	-	Im Betriebszustand als auch im Alarmzustand ist der Rücksetztaster geöffnet. Zum Zurücksetzen der Alarmmeldung wird der Rücksetztaster geschlossen.
2	Relaiskontakt Störung Arbeitskontakt	rot	10	10	
3	Relaiskontakt Störung Mittelkontakt	orange			
4	Relaiskontakt Störung Ruhekontakt	gelb			
5	Testschalter gegen GND	grün	-	-	
6	Relaiskontakt Alarm Ruhekontakt	blau	11	11	
7	Relaiskontakt Alarm Mittelkontakt	lila			
8	Relaiskontakt Alarm Arbeitskontakt	grau			
9	+24V	schwarz	-	-	
10	Störung pot. freier Wechselkontakt				
11	Alarm pot. freier Wechselkontakt				



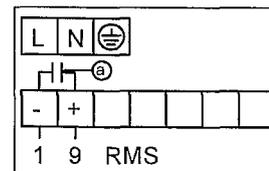
Die Relais fallen bei einem Alarm / einer Störung oder Spannungsunterbrechung ab. Als Alarmkontakt sind also die Ruhekontakte zu wählen.

#### Achtung:

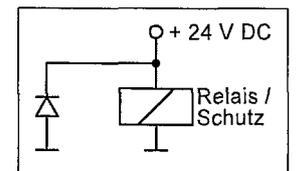
Beim Anschluß der Rauchmelder Typ RMS ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Anschluß aller Rauchmelder Typ RMS an den jeweiligen Netzgleichrichter Typ NG 519 oder NAG 03.
2. Aufschalten der Spannungsversorgung auf den Netzgleichrichter.

#### Anschlussklemmen NG 519 / NAG 03



#### benötigte Löschdiode



### Technische Daten Rauchmelder RMS

Betriebsspannung 24 V DC (+10%)  
 Restwelligkeit < 20%  
 Stromaufnahme 40 mA  
 Schaltkontakte 1 x Alarmausgang (potentialfreier Wechselkontakt)  
 1 x Störungsausgang (potentialfreier Wechselkontakt)  
 max. Schaltspannung 100 V DC / 125 V AC  
 max. Schaltstrom 2,0 A  
 max. Schaltleistung 30W / 62,5 VA

#### Individualanzeige

LED - Anzeige:  
 grün blinkend = Funktion  
 rot permanent = Alarm  
 orange permanent = Störung / Verschmutzung (Bei Verschmutzung kann der Rauchmelder immer noch Rauch detektieren.)  
 Betriebs- und Umgebungstemperatur 0° C bis +60° C  
 Schutzart nach DIN 40050 IP 42  
 Gewicht 0,2 kg  
 Lager-Temperatur max. 75° C  
 rel. Luftfeuchte 10 - 90 %



Ferdinand Schad KG  
 Steigstraße 25-27  
 78600 Kolbingen  
 Telefon (07463) 980-0  
 Fax (07463) 980-200  
 E-Mail: info@schako.de  
 http://www.schako.de

## Rauchmeldesystem der Serie RMS

Technische Daten für Netzgeräte  
- für RMS -

Stückliste Blatt-Nr.:

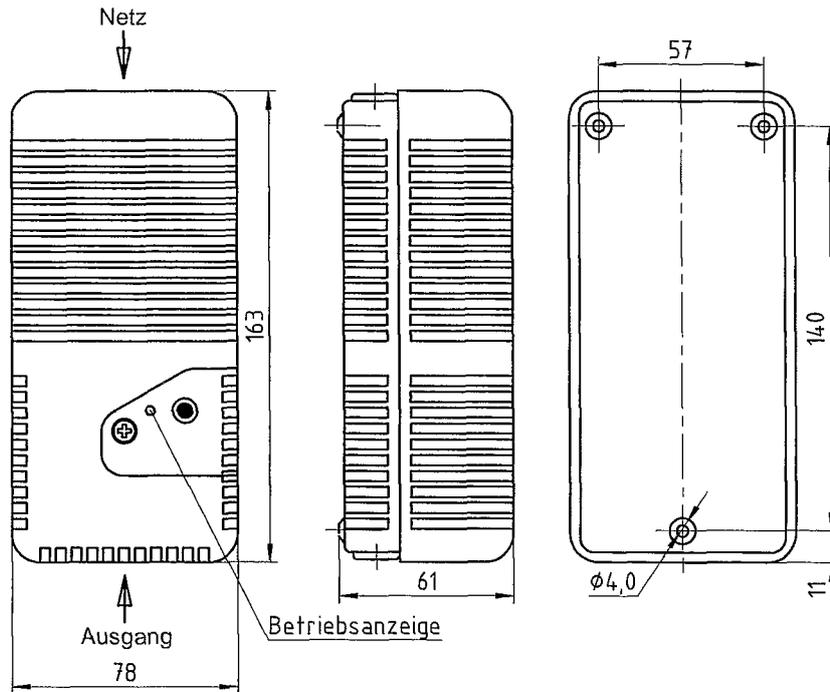
### Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-78.6-58  
 vom: 1. April 2010



Maßbild mit Montagemaß für NG 519 und NAG 03



	NG 519	NAG 03
Eingangs-Nennspannung	230 V AC	
Nennfrequenz	50/60 Hz	
Leistungsaufnahme	21 VA	46 VA
Ausgangs-Nennspannung	24 V DC	
Ausgangsstrom	max. 350 mA	max. 900 mA
Betriebsumgebungstemperatur	+5 bis +40 °C	
Schutzart	IP 30	
Schutzklasse	" II "	
ÜeSpKaf.	" II "	
Gehäuse	Kunststoff	
Farbe	weiß	
Montage	Aufputz	
Einbaulage	senkrecht	
Abmessungen	siehe Maßbild	



Ferdinand Schäd KG  
Steigstraße 25-27  
78600 Kolbingen  
Telefon (07463) 980-0  
Fax (07463) 980-200  
E-Mail: info@schako.de  
http://www.schako.de

Rauchmeldesystem der  
Serie RMS

Netzgeräte

- NG 519 / NAG 03 -

Stückliste Blatt-Nr.:

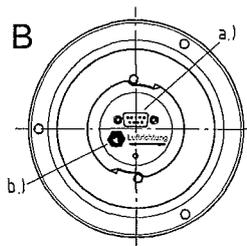
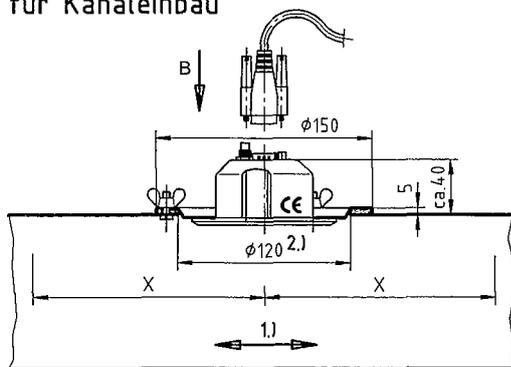
Anlage 3

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-78.6-SP

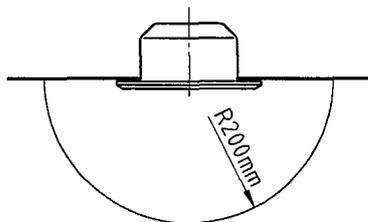
VOM: 1. April 2010

für Kanaleinbau



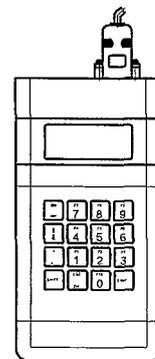
a.) = 9 Poliger Sub-D  
b.) = Diagnosestecker 4 polig

Beim Einbau des Rauchmelders RMS ist darauf zu achten, das im Umkreis von 200mm nichts vorhanden sein darf, was eine Reflektion des ausgesendeten Sensorsignals verursachen könnte.

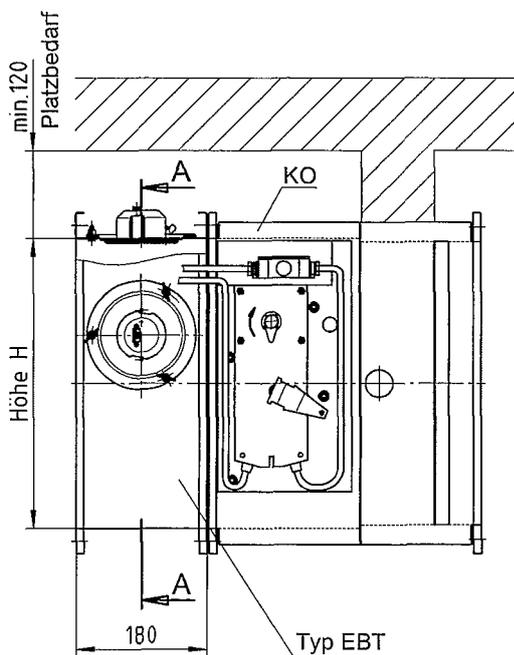


Der Rauchmelder muß im Einbauteil Typ EBT stets auf der selben Klappenhälfte wie die Auslöseeinrichtung montiert werden.

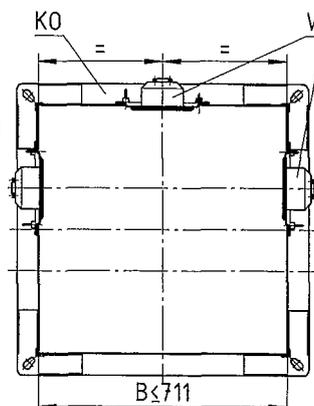
Diagnosegerät



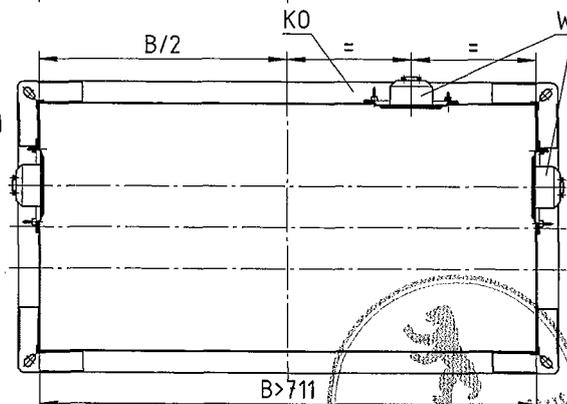
für Brandschutzklappeneinbau mit Einbauteil Typ EBT



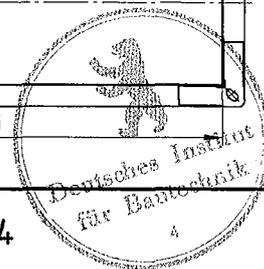
Schnitt A-A  
Breite B ≤ 711



Schnitt A-A  
Breite B > 711



KO = Kanaloberseite  
W = Wahlweise



Ferdinand Schad KG  
Steigstraße 25-27  
78600 Kolbingen  
Telefon (07463) 980-0  
Fax (07463) 980-200  
E-Mail: info@schako.de  
http://www.schako.de

Rauchmeldesystem der Serie RMS

Rauchmeldesystem Typ RMS-L  
für Kanal- und Brandschutzklappeneinbau

Stückliste Blatt-Nr.:

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-79.6-7P  
vom: 1. April 2010

**Anschluss:**

1. Netz anklemmen. Die grüne Betriebsanzeige blinkt, wenn die Ausgangsspannung vorhanden ist.
2. Ausgangsspannung prüfen.

**Hinweis:**

Vor der Erstinbetriebnahme des Rauchmelders sind die Kanäle vom Bauschmutz zu reinigen, um eine ungewollte Alarmmeldung zu vermeiden.

Die Netzgeräte besitzen einen Regler mit Strombegrenzung und Thermoschutz. Bei Kurzschluss schaltet der Regler die Ausgangsspannung ab.

Ein Unterbrechen der Netzversorgungsspannung oder der „+“-Ausgangsleitung setzt den Regler zurück.

**Wartung:**

Rauchauslöseeinrichtungen für Brand- und Rauchschutzklappen müssen in regelmäßigem Abstand gewartet werden oder nach Störmeldung nach Verschmutzung!

**Hinweis:**

Die Installation und Verdrahtung darf nur durch Fachkräfte erfolgen. Die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie VDE-Richtlinien, Vorschriften des örtlichen EVU's und Anschlusspläne des Komponentenh Herstellers sind bei Installation, Verdrahtung und Inbetriebnahme zu beachten. Beim Verdrahten der Verteilerdosen ist darauf zu achten, dass die Abschirmung mit der Masse verbunden wird. Der Rauchmelder ist gemäß Prospektbeschreibung einzusetzen.

**Wartungsanweisung:**

Der Schako Rauchmelder Typ RMS überwacht sich permanent selbst und gibt eine Störmeldung an die Zentrale, wenn ein mechanischer oder elektrischer Defekt auftritt oder wenn er zu stark verschmutzt ist. Bei einem Stromausfall des Rauchmelders wird ebenfalls eine Störmeldung an die Zentrale gemeldet. Diese permanente Selbstüberwachung würde eigentlich eine ereignisorientierte Wartung ermöglichen, jedoch ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben, dass der Rauchmelder Typ RMS nach Inbetriebnahme der Lüftungstechnischen Anlage in regelmäßigem Abstand zu warten ist.

**Die Wartung umfasst folgende Tätigkeiten:**

1. Erstmalig bei Inbetriebnahme und nach Änderungen ist die Art der Verwendung und die Einbausituation zu überprüfen.
2. Die elektrischen Anschlüsse sind auf korrekten Anschluss und einwandfreien Zustand hin zu überprüfen.
3. Überprüfung ob die Diode am eingebauten Rauchmelder bzw. am Rücksetztaster Typ RST / Relaismodul Typ V4.00 grün leuchtet und somit die Funktionsbereitschaft signalisiert
4. Elektrische Funktionskontrolle

Die Spannungsversorgung des Rauchmelders muss durch Abziehen des 9-poligen Sub-D-Steckers unterbrochen werden. Dadurch sendet der Rauchmelder eine Störmeldung an die Zentrale, und die angeschlossenen Absperrvorrichtungen müssen automatisch schließen. Die Diode am Rauchmelder oder am Rücksetztaster / Relaismodul leuchtet nicht mehr. Sobald die Spannungsversorgung wieder hergestellt ist, muss der Rauchmelder in Funktionsbereitschaft gehen, und die Diode am Rauchmelder und / oder am Rücksetztaster / Relaismodul grün leuchten. An der Zentrale muss ebenfalls wieder Funktionsbereitschaft angezeigt werden.

5. Störungskontrolle

Am Rauchmelder RMS müssen der Sender- und der Empfängersensor abgedeckt werden. Die Diode am Rauchmelder leuchtet permanent orange. Der Rauchmelder meldet eine Störmeldung an die Zentrale. Danach muss die Abdeckung wieder entfernt werden. Der Rauchmelder muss wieder in Funktionsbereitschaft gehen und die Störmeldung an die Zentrale wird zurückgesetzt.

6. Funktionsfähigkeit überprüfen durch Simulation

Mit Hilfe des Simulationsgerätes „Fa. Schako, kann die Reflexion, wie sie bei Rauchpartikeln vorkommt, simuliert werden. Bei Überschreitung des Alarmschwellenwertes müssen die angeschlossenen Absperrvorrichtungen automatisch schließen. Die Diode am Rauchmelder und Relaismodul muss rot permanent leuchten. Nachdem der Alarmschwellenwert wieder unterschritten wird, bleibt die Alarmmeldung am Rauchmelder und Relaismodul erhalten. Erst nach einer Betätigung der Rücksetztaste wird die Alarmmeldung zurückgesetzt und der Rauchmelder geht in Funktionsbetrieb zurück. Dies wird durch die grün langsam blinkende LED angezeigt.

7. Verschmutzung der Frontscheibe

Der Rauchmelder unterscheidet zwei Verschmutzungsschwellen. Ist der Rauchmelder unterhalb der Störschwelle verschmutzt hat dies keine Einwirkung auf die Funktions des Melders. Ist der Rauchmelder mittelstark verschmutzt, so dass die erste Meldeschwelle überschritten wird, fällt das Störrelais ab und der Rauchmelder meldet eine Störung. Die Diode am Rauchmelder und / oder am Rücksetztaster / Relaismodul leuchtet orange. Wird die Frontscheibe mit einem feuchten Tuch gereinigt und anschließend mit Anti-Statik Spray gehandelt geht der Rauchmelder wieder in Funktionsbetrieb.

Ist der Rauchmelder stark verschmutzt, so dass ein Messen nicht mehr möglich ist, fällt das Alarmrelais ab und eine Alarmmeldung wird gesendet. Die Diode am Rauchmelder und / oder Rücksetztaster / Relaismodul leuchtet rot.

Um eine Alarmmeldung rückzusetzen muss das Relaismodul bzw. der Rücksetztaster nach der Reinigung gedrückt werden.

8. Mängelbeseitigung

Haben sich bei der Wartung Mängel gezeigt, so sind diese umgehend zu beheben. Defekte Bauteile dürfen nur gegen Original-Bauteile der Fa. Schako ersetzt werden. Eine Reparatur des Rauchmelders darf nur vom Gerätehersteller durchgeführt werden. Schließen die angeschlossenen Absperrvorrichtungen nicht, trotz einwandfreier Funktion des Rauchmelders, so sind die Absperrvorrichtungen selbst zu überprüfen.



Ferdinand Schad KG  
Steigstraße 25-27  
78600 Kolbingen  
Telefon (07463) 980-0  
Fax (07463) 980-200  
E-Mail: info@schako.de  
http://www.schako.de

## Rauchmeldesystem der Serie RMS

- Wartungsanweisung -

Stückliste Blatt-Nr.:

### Anlage 5

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: 8-8.6-58

vom: 1. April 2010